

Mr. Birgitt R. de Boer-Kühn

39. DACH-Tagung vom 18. bis 20. September 2008 in Amsterdam

Thema: Praxis des Schiedsgerichtsverfahrens

Die Herbsttagung der DACH fand vom 18. bis 20. September 2008 in der Hauptstadt der Niederlande, Amsterdam statt.

Das Tagungshotel ‚Hotel American‘ lag im Herzen der Stadt und - wie kann es in Amsterdam anders sein - natürlich an einer Gracht. Vom grossen Jugendstilfestsaal aus, wo der Begrüssungsempfang stattfand und das Abendessen serviert wurde, hatten die Teilnehmer einen schönen Ausblick auf das geschäftige Treiben auf dem Leidseplein und auf die vielen Leute, die dort zu jeder Tageszeit auf dem Fahrrad oder zu Fuss unterwegs sind.

Noch bevor der erste Arbeitstag begann, konnten die Tagungsteilnehmer und ihre Partner an einem fakultativen Rahmenprogramm für echte Frühaufsteher teilnehmen.

Um 6.30 Uhr startete der Bus zur Blumenbörse Flora Holland mit Niederlassung in Aalsmeer, welche nur einen Steinwurf vom Flughafen Amsterdam Schiphol entfernt liegt. Die Flora Holland in Aalsmeer ist das weltweit grösste Handelszentrum für Blumen und Pflanzen. An keinem anderen Ort der Welt werden so viele Blumen und Planzen für den Export versteigert, wie in Aalsmeer. Die Teilnehmer konnten sich vor Ort selbst von der hochmodernen Versteigerungstechnik überzeugen. Auf Grund der einzigartigen Logistik ist es möglich, um auf ausserordentlich schnelle und effiziente Weise über grosse Produktmengen zu verhandeln. Mit einer Oberfläche so gross wie 200 Fussballfelder, ist das Gebäude der Blumenbörse Aalsmeer das grösste Versteigerungsgebäude der Welt. Im Laufe der Nacht kommen die Blumen und Planzen direkt von den Erzeugern in Aalsmeer an. Gegen 6 Uhr beginnt die Versteigerung. Hunderte von Einkäufern sitzen dann in den fünf Versteigerungssälen an 13 digitalen Versteigerungsuhrn und verhandeln innerhalb von vier bis fünf Stunden über etwa 43,2 Millionen Blumen und 4,8 Millionen Pflanzen. Noch am gleichen Tag werden die ersteigerten Blumen und Pflanzen versandfertig gemacht und entweder per LKW oder mit dem Flugzeug zu den Verbrauchern in alle Welt transportiert. In der Regel stehen sie dann innerhalb von 24 Stunden im Geschäft. Sobald der Kunde die Blumen in den Händen hält, ist der Kreis geschlossen. Die Teilnehmer der Exkursion waren sehr beeindruckt. Kaum jemand hatte eine Blumenbörse von solcher Dimension erwartet. Das Frühaufstehen hatte sich auf jeden Fall gelohnt.

Die Tagung begann - wegen der Exkursion - unüblich spät, nämlich erst um 10.15 Uhr mit der Begrüssung und Einleitung des Präsidenten der DACH, Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter

Zimmermann. Die Wahl des Tagungsthemas hatte auch mit dem Image des Gastgeberlandes zu tun, denn die Niederlande sind als Handelsnation bekannt für ihre konsensusgerichtete Handelspolitik und dazu passte das Tagungsthema „Praxis des Schiedsgerichtsverfahrens“ als Form der alternativen Streitbeilegung hervorragend. Die Referenten gaben jeweils einen Überblick zu den gesetzlichen Regelungen und der Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in ihren Heimatländern.

Der erste Referent war Prof. Dr. Siegfried H. Elsing, Rechtsanwalt aus Düsseldorf, der in seinem Referat Ausführungen zur Organisation der privaten Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland machte. Schiedsgerichte in Deutschland sind Privatgerichte, denen die Entscheidung über Streitigkeiten auf der Grundlage privatautonomer Schiedsgerichtsvereinbarungen übertragen worden ist. Auf nationalem Gebiet kommen den Schiedsgerichtsvereinbarungen, insbesondere in den Bereichen des Gesellschaftsrechtes, Baurechtes und des Vertriebsrechtes und auf internationalem Gebiet bei der Schifffahrt, dem Anlagenbau und bei Joint Ventures grosse Bedeutung zu. Im Vordergrund seines Referates stand das in Deutschland geltende Schiedsrecht, welches anhand der Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung (§§ 1025-1066 ZPO) unter Bezugnahme einzelner Regelungen der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) veranschaulicht wurde. Die Verfahrensgestaltung des Schiedsgerichtsverfahrens in Deutschland ist – vorbehaltlich die zwingendrechtlichen Vorschriften des 10. Buches der ZPO – eine privatautonome Vereinbarung der Parteien. In dem Zusammenhang wurden von Herrn Prof. Dr. Elsing sehr interessante Ausführungen zum Inhalt von Schiedsgerichtsvereinbarungen gemacht und Beispiele zu möglichen Standardschiedsklauseln gegeben.

Der zweite Vortrag des Vormittagprogrammes wurde von Herrn Rechtsanwalt Dr. Andre Thouvenin aus Zürich gehalten, der uns einen Einblick gab in die lange Tradition der (internationalen) Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, die weit in das 19. Jahrhundert zurückreicht. Der gute Ruf der Schweiz als beehrter Schiedsort hat verschiedene Gründe: die Neutralität der Schweiz, ihr stabiles Rechtswesen, die zentrale Lage in Europa, langjährige schiedsrichterliche Kompetenz und eine schiedsgerichtsfreundliche Gesetzgebung. In der Schweiz unterscheidet man internationale und rein innerstaatliche Schiedsgerichte. Die Regeln für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit finden sich in den Artikeln 176 bis 194 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987. Grundlage der innerstaatlichen Schiedsgerichte bildet ein Staatsvertrag zwischen den einzelnen Kantonen. Desweiteren machte der Referent interessante Ausführungen zu den unterschiedlichen Schiedsordnungen sowie zu der internationalen Schiedsordnung der schweizerischen Handelskammern den sogenannten ‚Swiss Rules‘, die in verschiedenen Sprachen herausgegeben werden. Man spricht auch von einer Schiedsordnung UNCITRAL

plus, da diese Swiss Rules grundsätzlich auf den UNCITRAL Arbitration Rules basieren und in internationalen Schiedsverfahren anwendbar sind.

Nach der Mittagspause des ersten Arbeitstages folgte der Länderbericht von Österreich. Der Referent war Herr Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt aus Wien. Auch er gab in seiner Einleitung einen Überblick zu den gesetzlichen Regelungen. Das österreichische Schiedsgerichtsverfahren ist im vierten Abschnitt der Zivilprozessordnung (ZPO) in den §§ 577 bis 618 geregelt. Der Anwendungsbereich ist in §§ 577 ZPO definiert. Das österreichische Schiedsrecht gilt somit sowohl für internationale als auch für nationale Schiedsverfahren. Eine Schiedsgerichtsvereinbarung in Form einer selbständigen Vereinbarung oder in Form einer Klausel kann für Streitigkeiten jeglicher Art in Ansehung mehrerer Rechtsverhältnisse abgeschlossen werden. Auf internationalem Gebiet hat sich Wien als bedeutender Sitz des Schiedsgerichtes für Verfahren mit Parteien aus Mittel- und Osteuropa herauskristallisiert. Es gibt eine Schiedsordnung für sämtliche ständige Schiedsgerichte der jeweiligen Wirtschaftskammern. Bei Verfahren vor dem Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammern Österreich WKO nach den „Vienna Rules“ sollte ein internationaler Bezug gegeben sein. Herr Dr. Lansky machte desweiteren interessante Ausführungen zur Durchführung und zu den Kosten des Schiedsverfahrens und gab zum Abschluss eine Statistik österreichischer Schiedsfälle.

Der letzte Referent des ersten Arbeitstages war Dr. Axel Hagedorn, Rechtsanwalt aus Amsterdam, der den Teilnehmern eine Übersicht über das schiedsrichterliche Verfahren in den Niederlanden gab. Schiedsgerichtsbarkeit (Arbitrage) ist in den Niederlanden kein Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in dem Sinne eher eine alternative Konfliktbeilegungsmethode, wozu auch die Mediation und die verbindliche Empfehlung („bindend advies“) gehört. Mit Hilfe von schiedsrichterlichen Verfahren können Parteien Streitigkeiten aus einem bestehenden oder künftigen Rechtsverhältnis (vertraglicher oder nicht vertraglicher Art) schlichten lassen, indem sie die Entscheidung an selbst bestellte Schiedsrichter übertragen (art. 1020 Absatz 1 der niederländischen Zivilprozessordnung). Die Schiedsrichter haben wie „gute Männer“ nach billigem Ermessen ihre Entscheidung zu treffen. Die Anzahl der schiedsrichterlichen Verfahren ist in den Niederlanden durch die Aufnahme von Schiedsklauseln in Verträgen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen und durch die Gründung von ständigen Schiedsgerichten für spezifische Zweige im Bereich des Handels und der Dienstleistungen stark gewachsen. So gibt es z.B. für die Bauindustrie ein gesondertes Schiedsgericht, den „Raad van Arbitrage voor de Bouw“ oder für die Schifffahrt die „Stichting Transport and Maritime Arbitration Rotterdam-Amsterdam“. Die fachliche Kompetenz der spezifisch qualifizierten Schiedsrichter wird als grosser Vorteil angesehen. In der Regel wird in einem niederländischen Schiedsverfahren ein Schiedsspruch in einem

einzigsten Rechtszug erlassen und kann dagegen keine Berufung oder Revision eingelegt werden. Ist einmal auf der Grundlage einer Schiedsgerichtsvereinbarung von Parteien ein Schiedsspruch erlassen, muss sich ein ordentliches Zivilgericht für unzuständig erklären.

Abschluss des ersten sehr interessanten Arbeitstages war ein ganz besonderer Event, den es in dieser Form vielleicht nur in Amsterdam gibt. Die Abendveranstaltung für die Tagungsteilnehmer und ihre Partner war eine mehrstündige Bootsfahrt durch die Grachten von Amsterdam, eine sogenannte „Running Dinner Cruise“, mit der Besonderheit, dass das Vor- und Hauptgericht jeweils in einem anderen Restaurant serviert wurde. Bei der abschliessenden Fahrt durch die erleuchteten Grachten von Amsterdam zurück zum Hotel, konnten die Teilnehmer ein herrliches Dessert auf dem Boot geniessen.

Für den Samstag standen zwei etwas kürzere Referate auf der Tagesordnung. Das erste Referat war von Frau Dipl. Jur. Anna Zeitlinger, Rechtsanwältin in Moskau, die Ausführungen machte zu den Vorteilen des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichtes bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation (MKAS) im Vergleich zu den staatlichen Arbitragegerichten und dabei auch auf die Geschichte und den rechtlichen Status eingegangen ist. Im Jahr 2007 wurden beim MKAS 141 Schiedsklagen von Unternehmern aus 40 Ländern eingebracht. Vor dem MKAS können – neben zivilen vertraglichen Streitigkeiten – auch Streitigkeiten verhandelt werden, wenn diese von den internationalen Verträgen der russischen Föderation seiner Kompetenz zugewiesen sind. Da es jedoch in der russischen Gesetzgebung kein einheitliches Verzeichnis darüber gibt, welche Arten von Streitsachen nicht vor dem Schiedsgericht behandelt werden dürfen, kommt es oft zu Rechtsunsicherheit. Die Russische Föderation ist Mitgliedstaat des New Yorker Übereinkommens von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen, weshalb die Vollstreckung eines Schiedsspruches des MKAS im Ausland gemäss den Vorschriften dieses Übereinkommens möglich ist.

Das letzte Referat wurde von Frau Dr. Valentina Roberto, Rechtsanwältin in Mailand, gehalten. Sie gab den Teilnehmern einen Einblick, wie sich das Schiedsverfahren in Italien aus dem römischen Recht, als vertragliche Regelung von Streitigkeiten, entwickelt hat. Parteien wollten die Entscheidung eines Schiedsrichters, zu dem sie ein besonderes Vertrauensverhältnis hatten. Gegenwärtig ist die gesetzliche Regelung des Schiedsverfahrens in Italien in der Zivilprozessordnung §§ 806-840 enthalten, welche Regelung 2006 vollständig reformiert wurde. Gegenstand von Schiedsverfahren waren anfangs nur Streitigkeiten mit erheblichen wirtschaftlichen Interessen. Inzwischen hat sich das Schiedsverfahren – wegen der Regelung der Kosten und der kurzen Dauer - auch für kleinere Streitigkeiten als alternatives Verfahren bewährt. Im italienischen Recht gibt es zwei

verschiedene Schiedsverfahren: das gesetzlich geregelte auf der Grundlage der Zivilprozessordnung und das formlose Schiedsverfahren, das von den Parteien im Schiedsvertrag oder in der Schiedsklausel selbst geregelt wird. Das gesetzliche Schiedsverfahren beginnt mit der Gründung des Schiedsgerichtes und endet mit der Unterzeichnung des Schiedsspruches nach Billigkeit. Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist deren kurze Dauer. Ein Verfahren vor einer Schiedskammer mit gesetzlich geregeltem Schiedsverfahren dauert etwa 10 Monate bei einem ordentlichen Gericht dauert ein Verfahren mehrere Jahre.

Abschluss des Samstagprogrammes war der (fakultative) Besuch der berühmten Diamantschleiferei Gassan, wofür auch reges Interesse bestand. Sensationell ist und bleibt in Amsterdam jedoch - natürlich nur bei schönem Wetter - ein Stadtbummel durch die Innenstadt entlang der Grachten und dann das Verweilen auf einer der vielen Terrassen bei einem „lekker kopje koffie“ oder einem „lekker koud pilsje“. Die Teilnehmer der Tagung hatten Glück: sie hatten tatsächlich stralendes Septemberwetter.

Mr. Birgitt R. de Boer-Kühn, LL.M., arbeitet als Advokat in Amsterdam